

Anlage „Fachkundenachweis“

Zertifizierung zum externen Datenschutzbeauftragten an der Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit (udis)



Sie können das Gütesiegel des Datenschutzbeauftragten Sven Lenz anhand seiner Prüfnummer auf Existenz und Gültigkeit überprüfen. Dies ist mittels des nachfolgenden Links zur Website der Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit möglich:

https://www.udis.de/udis_zert/pruefen.php

Die Fachkunde von Datenschutzbeauftragten muss stetig aktuell gehalten werden. Aufgrund dessen nimmt der Datenschutzbeauftragte Sven Lenz jährlich an entsprechenden Seminaren und Weiterbildungen teil.

Mindestanforderungen an die Fachkunde des Beauftragten für den Datenschutz

Das Urteil zur Fachkunde von Datenschutzbeauftragten („Ulmer Urteil“) von 1990 wurde mit der Festlegung der Mindestanforderungen durch die Arbeitsgemeinschaft der Aufsichtsbehörden nicht nur bestätigt, sondern auch konkretisiert. Erstritten wurde dieses Urteil von den Dozenten der Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit (udis). Die Mindestanforderungen bzgl. Vermittlung der Fachkunde von Datenschutzbeauftragten waren seitens udis schnell und einfach umzusetzen. Aufgrund dessen orientieren sich die Dozenten der udis bei der Ausbildung von Datenschutzbeauftragten mit ihren Lehrinhalten ausschließlich an diesem Urteil.

Die Ausbildung von zertifizierten fachkundigen Datenschutzbeauftragten bei der Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit (udis) ist die erste, die im vollen Umfang die Mindestanforderungen der Datenschutzaufsichtsbehörden erfüllen.

Die Mindestanforderungen an die Fachkunde von Datenschutzbeauftragten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Fachkundekriterien des Landgerichts Ulm vom 31.10.1990 („Ulmer Urteil“)	Mindestanforderungen des Düsseldorfer Kreises an die Fachkunde von Datenschutzbeauftragten (Beschluss vom 24./25. November 2010)	Umsetzung dieser Mindestanforderungen in der Ausbildung von Datenschutzbeauftragten bei udis	
		udis-Dozenten	Stundenzahl
	Unabhängig von der Branche und der Größe der verantwortlichen Stelle		
Die Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder und alle anderen den Datenschutz betreffenden Rechtsvorschriften anwenden können	Grundkenntnisse zu verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Mitarbeiter der verantwortlichen Stelle	RA Dr. Eckhardt Prof. Dr. Herb	7,0
	Umfassende Kenntnisse zum Inhalt der für die verantwortlichen Stellen einschlägigen Regelungen des BDSG	RA Dr. Eckhardt Prof. Dr. Herb Konzern-DSB Dr. Ulmer	6,75
	Umfassende Kenntnisse zu den rechtlichen Anwendungen der für die verantwortlichen Stellen einschlägigen Regelungen des BDSG	RA Dr. Eckhardt Prof. Dr. Herb Prof. Dr. Kongehl Konzern-DSB Dr. Ulmer	5,5
	Kenntnisse des Anwendungsbereiches datenschutzrechtlicher Vorschriften	RA Dr. Eckhardt Prof. Dr. Herb Prof. Dr. Kongehl Konzern-DSB Dr. Ulmer	5,5
	Kenntnisse des Anwendungsbereiches der Datenschutzprinzipien	RA Dr. Eckhardt Prof. Dr. Herb Prof. Dr. Kongehl	9,5
Computerexperte sein	Umfassende Kenntnisse zu den Anwendungen technischer Art der für die verantwortlichen Stellen einschlägigen Regelungen des BDSG	Prof. Kongehl Roman Maczkowsky Dr. Weck	7,0
	Kenntnisse des Anwendungsbereiches einschlägiger technischer Vorschriften	Prof. Dr. Kongehl	0,75
	Kenntnisse des Anwendungsbereiches der Datensicherheitsanforderungen insbesondere nach § 9 BDSG.	Prof. Dr. Federrath Prof. Dr. Herb Prof. Dr. Kongehl Dr. Weck	8,0

Über Kenntnisse der betrieblichen Organisation verfügen	Umfassende Kenntnisse zu den Anwendungen organisatorischer Art der für die verantwortlichen Stellen einschlägigen Regelungen des BDSG	RA Dr. Eckhardt Prof. Dr. Kongehl Jacqueline Stuhler Klaus Jancovius	8,0
Didaktische Fähigkeiten besitzen			
Über psychologisches Einfühlungsvermögen verfügen			

Fachkriterien des Landgerichts Ulm vom 31.10.1990 („Ulmer Urteil“)	Mindestanforderungen des Düsseldorfer Kreises an die Fachkunde von Datenschutzbeauftragten (Beschluss vom 24./25. November 2010)	Umsetzung dieser Mindestanforderungen in der Ausbildung von Datenschutzbeauftragten bei udis		
		udis-Dozenten	Stundenzahl	
	Abhängig von der Branche und der Größe der verantwortlichen Stelle			
Die Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder und alle anderen den Datenschutz betreffenden Rechtsvorschriften anwenden können	Umfassende Kenntnisse der spezialgesetzlichen datenschutzrelevanten Vorschriften, die für das eigene Unternehmen relevant sind.	RA Dr. Eckhardt Prof. Dr. Kongehl Konzern-DSB Dr. Ulmer Anmerkung: Es werden die spezialgesetzlichen Regelungen behandelt, die für die Teilnehmer des Seminars von Bedeutung sind.	4,25	
Computerexperte sein	Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie	Prof. Dr. Federrath Dr. Weck Anmerkung: Dieses Thema wird bei Bedarf von Teilnehmern in einem zweitägigen Vorkurs behandelt	2,0	
	Kenntnisse der Datensicherheit	Allgemein	Prof. Dr. Federrath Prof. Dr. Herb Dr. Weck	5,5
		Physische Datensicherheit	Prof. Dr. Federrath	0,75
		Kryptographie	Prof. Dr. Federrath	2,25
		Netzwerksicherheit	Prof. Dr. Federrath Roman Maczkowsky Dr. Weck	6,0
Schadsoftware	Prof. Dr. Federrath Roman Maczkowsky	1,0		

				Schutzmaßnahmen gegen Schadsoftware	Prof. Dr. Federrath Roman Maczkowsky Dr. Weck	2,75
				Wissen, wie man Kenntnisse der technischen und organisatorischen Struktur sowie deren Wechselwirkung über die zu betreuenden verantwortlichen Stellen (Aufbau- und Ablaufstruktur bzw. Organisation der verantwortlichen Stellen) erwirbt	Prof. Dr. Federrath	0,5
Über Kenntnisse der betrieblichen Organisation verfügen			Betriebswirtschaftliche Grundkompetenz	In Personalwirtschaft	CO Andreas Werther	6,0
				In Controlling		
				Im Finanzwesen		
				Im Vertrieb		
				Im Management		
				Im Marketing		
Die Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder und alle anderen den Datenschutz betreffenden Rechtsvorschriften anwenden können	Über Kenntnisse der betrieblichen Organisation verfügen	Computerexperte sein	Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement einer verantwortlichen Stelle	Durchführung von Kontrollen	Prof. Dr. Federrath Konzern-DSB Dr. Ulmer	0,75
				Durchführung von Beratungen	Konzern-DSB Dr. Ulmer	0,5
				Strategieentwicklung	Konzern-DSB Dr. Ulmer	0,5
				Erstellen von Dokumentationen, IT-Sicherheitskonzepten, Umsetzung von Grundschutz	Dr. Weck	2,25
				Erstellen von Verzeichnissen	Prof. Dr. Kongehl	1,0
				Logfile-Auswertungen	Prof. Dr. Federrath Roman Maczkowsky Konzern-DSB Dr. Ulmer	1,75
				Risikomanagement	Prof. Dr. Federrath Roman Maczkowsky	1,25
				Analyse von Sicherheitskonzepten	Prof. Dr. Federrath	0,5
				Erstellen von Betriebsvereinbarungen	Prof. Dr. Kongehl	1,0
				Umgang mit Videoüberwachungen	Prof. Dr. Kongehl	0,5
				Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat	Konzern-DSB Dr. Ulmer	0,75

Selbstverpflichtung im Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.



Sven Lenz ist Mitglied im Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. In diesem Rahmen ließ er sich als Externer Datenschutzbeauftragter registrieren und verpflichtet sich selbst alle drei Jahre auf die Einhaltung des beruflichen Leitbildes.

Das Selbstverpflichtungsverfahren im BvD

1. Mitglieder verpflichten sich persönlich oder als Unternehmen schriftlich auf die Einhaltung bestimmter Teile des beruflichen Leitbildes. In verpflichteten Unternehmen müssen sich zusätzlich die als Datenschutzbeauftragte tätigen Beschäftigten verpflichten.
2. Es findet eine schrittweise Ausweitung der Verpflichtung in Stufen statt:
 - Stufe 1:
Beginn mit Verpflichtung auf Erwerb und Erhalt der Fachkunde,
 - Stufe 2:
Ausweitung der Verpflichtung neben Erwerb und Erhalt der Fachkunde auch auf Aufgabenerfüllung.
 - Stufe 3:
Ausweitung der Verpflichtung neben Erwerb und Erhalt der Fachkunde, Aufgabenerfüllung auch auf Erfüllung der Regeln der Berufsausübung.
3. Die Gültigkeit einer abgegebenen Verpflichtung ist jeweils auf drei Jahre befristet. Nach drei Jahren muss eine neue, zu diesem Zeitpunkt festgelegte Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Endet die Mitgliedschaft im BvD früher, verliert die Verpflichtung mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
4. Ein persönlich Verpflichteter führt eigenverantwortlich einen Fachkundeerhaltungs-Nachweis; bei einem verpflichteten Unternehmen wird dieser Nachweis für jede als Datenschutzbeauftragten eingesetzte Person durch das Unternehmen verantwortlich geführt.



5. Die Geschäftsstelle archiviert die Verpflichtungen und vergibt eine eindeutige einmalige Verpflichtungsnummer. Mit jeder Wiederverpflichtung wird eine neue Verpflichtungsnummer vergeben.
6. Die Verpflichtungsnummer dient der Verifizierung einer Verpflichtung durch Dritte. Die Geschäftsstelle erteilt auf Anfrage Auskunft darüber, ob zu einer Nummer eine aktuelle Verpflichtung besteht oder ob eine Person bzw. ein Unternehmen über eine aktuelle Verpflichtungsnummer verfügt.)
7. Der Vorstand erhält quartalsweise eine Übersicht über verpflichtete Mitglieder.
8. Die Einhaltung der Verpflichtung wird regelmäßig überprüft.